

»Kaufmännische« und andere Souveränitäten in Afrika?

Zur (Vor-)Geschichte von Kolonialismus, Territorium und Souveränität
im deutschen Kaiserreich

JAKOB ZOLLMANN

1. Voraussetzungen: Afrikanische Souveränität – Vergangenheit und Gegenwart im 19. Jahrhundert

Die Entwicklung kolonialer Souveränität im Rahmen der Kolonialpolitik des deutschen Kaiserreichs in Afrika ist eingebunden in sehr viel weiter zurückreichende (Rechts-)Traditionen der afro-europäischen Begegnungen seit der Frühen Neuzeit. Kennzeichnend für diese frühere Periode afrikanisch-europäischer Rechtsbeziehungen war, dass europäische Akteure regelmäßig von der Souveränitätsausübung afrikanischer Herrscher ausgingen und sie durch Handel und Vertragsabschlüsse als völkerrechtliche Subjekte aus eigenem Recht anerkannten. So erklärte schon 1795 Robert Ward, einer der frühen Historiker des Völkerrechts, unter Verweis auf die bisherige Staatenpraxis, dass das Osmanische Reich »and even the African States, have taken their place in the European Commonwealth«.¹ Dem stimmten wohl nicht alle Völkerrechtler zu. Doch war unstrittig, dass über Jahrhunderte diplomatische Beziehungen und Handelskontakte, besonders entlang der afrikanischen Westküste (vom Senegal zum Golf von Guinea), zu Begegnungen mit unterschiedlichsten Formen afrikanischer Staatlichkeit geführt hatten.²

Angesichts der Attraktivität des Handels mit Gold, Sklaven, Elfenbein und anderen Handelsgütern aus Afrika, hatten im 18. Jahrhundert die meisten europäischen Staaten – direkt oder indirekt – Verträge mit Mächten in Afrika, aber auch in Asien geschlossen. »Toutes les Compagnies des Indes«, so hielt es der *conseiller du roi* Gaspard de Réal fest,

- 1 Robert Ward: *Enquiry into the Foundations and History of the Law of Nations in Europe II*, Dublin 1795, S. 334.
- 2 Vgl. Christina Brauner: *Kompanien, Könige und *caboceers*. Interkulturelle Diplomatie an Gold- und Sklavenküste*, Köln und Wien 2015; Michael Gomez: *African Dominion. A New History of Empire in Early and Medieval West Africa*, Princeton 2018; *African Kingdoms. An Encyclopedia of Empires and Civilizations*, hg. von Saheed Aderinto, Santa Barbara 2017.

»traitent directement avec les Indiens, Mahométans, ou Idolâtres«. ³ In der Hoffnung auf lukrative Geschäfte hatte es bereits im 17. Jahrhundert einen Wettlauf europäischer Staaten, darunter auch Brandenburg-Preußen, und ihrer mit Handelsmonopolen ausgestatteten Handelskompanien an den westafrikanischen Küsten gegeben. Damals entwickelte sich, so Heinz Duchhardt, ein »von allen Interessenten beachtetes klares rechtliches Instrumentarium, um Anwesenheit und Handel der Europäer zu regeln«. Dazu gehörte der Vertrag, der zunehmend auch schriftlich fixiert wurde. Direkt an der Küste überließ dieser den »Europäern einen eng umgrenzten [Burg]Bezirk, in dem sie alle Hoheitsrechte ausüben« durften. Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass diese Verträge im 17. und 18. Jahrhundert zwischen zwei Parteien geschlossen wurden, die sich prinzipiell als gleichrangig verstanden: einem afrikanischen Herrscher über das Land und einer europäischen Handelskompanie. Privatrechtlich organisiert als frühe Formen der Aktiengesellschaft, wussten sich die Teilhaber durch ihren europäischen Souverän mit einer königlichen Charter, einer Konzession, einem Schutzbrief legitimiert (*compagnie à charte, Lettres patentes du Roy*). Dieses Dokument delegierte quasi-Souveränitätsrechte an eine Kompanie, etwa die *Compagnie du Sénégal* (1673) oder die *Brandenburgisch-Afrikanische Compagnie* (1682). ⁴ Als eigenständige juristische Person (Aktiengesellschaft) handelte sie unabhängig von ihren einzelnen Anteilseignern durch ein Direktorium und erhielt mit dem Schutzbrief etwa das »Privileg«, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Steuerhoheit und teilweise Jurisdiktionsrechte und vor allem ein Handelsmonopol für ein bestimmtes Gebiet. In ihren Verträgen mit Europäern verpflichteten sich die Afrikaner regelmäßig, in ihrem Gebiet nur mit dem einen jeweiligen europäischen Vertragspartner Handel zu treiben. Zugleich legten die Verträge den Europäern (lehensrechtsähnliche) Zahlungen an die afrikanischen Vertragspartner auf und verpflichteten sie »zur Errichtung eines Forts und zur Beschützung ihres Partners«. ⁵ Beide Seiten konnten sich zu Alliierten erklären.

3 Gaspard de Réal: *La science du gouvernement*. Vol. V. *Le Droit de Gens*, Paris 1764, S. 683; für ein konkretes Beispiel vgl. z. B. Silke Strickrodt: *Afro-European Trade in the Atlantic World. The Western Slave Coast, c.1550-c.1885*, Woodbridge 2015.

4 Abdoulaye Ly: *La Compagnie du Sénégal*, Paris 2000; Ulrich van der Heyden: *Rote Adler an Afrikas Küste. Die brandenburgisch-preußische Kolonie Großfriedrichsburg in Westafrika*, Berlin 2001; vgl. Anne Kuhlmann-Smirnov: *Schwarze Europäer im Alten Reich. Handel, Migration, Hof*, Göttingen 2013.

5 Heinz Duchhardt: *Europäisch-afrikanische Rechtsbeziehungen in der Epoche des »Vorkolonialismus«*, in: *Saeculum* 36, 1985, S. 367-379; hier S. 378; vgl. Benjamin Steiner: *Friedensschlüsse mit außereuropäischen Herrschern. Afrika, Mittelmeerraum, Osmanisches Reich*, in: *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit*,

So berichtete der neue Generaldirektor der preußischen Handelsfestung Groß Friedrichsburg (im heutigen Ghana) nach seiner Ankunft 1709 nach Berlin: »Ich habe einige Kontrakte erneuert und erweitert, auch gute Allianz mit ihnen [den ›Häuptlingen‹] geschlossen, die unterzeichnet und beiderseits beschworen ist.«⁶ Für Heinz Duchhardt bietet sich als Charakterisierung dieser Rechtsverhältnisse »die völkerrechtliche Kategorie der ›Protektion‹ an«. Damit wird unterstrichen, dass die innen- und außenpolitische Souveränität der afrikanischen Herrscher bestehen blieb. Auch kommt so zum »Ausdruck, daß die Europäer gar nicht den Ehrgeiz hatten, über ihr Fort hinausgehende Souveränitätsrechte an sich zu ziehen«.⁷

Dazu wären sie weder politisch noch militärisch im Stande gewesen. Zu schwach waren die Forts besetzt, zu hoch die Sterblichkeit der europäischen Besatzungen.⁸ Diese afro-europäische Vertragspraxis, welche die europäische Aktionsfreiheit begrenzte, war nur ein Aspekt der seit dem 16. Jahrhundert auf gegenseitiger Anerkennung und rechtlicher Gleichheit beruhenden Beziehungen zwischen europäischen und außer-europäischen Mächten. Diese Praxis verdichtete sich in der Vormoderne zu einem – wie Jörg Fisch es nennt – »weltweiten Völkergewohnheitsrecht«.⁹ Auch der Jurist Charles Henry Alexandrowicz hatte seit den 1950er Jahren immer wieder auf die verschiedenen Institutionen wie (gegenseitige) Schutzversprechungen, *Capitulationen* und Verträge hingewiesen, die im europäisch-afrikanischen Verkehr »normal phenomena within the framework of traditional international law« gewesen seien.¹⁰

hg. von Irene Dingel, Michael Rohrschneider, Inken Schmidt-Voges, Siegrid Westphal, Joachim Whaley und Volker Arnke, Berlin 2021, S. 367–390.

- 6 Frans de Lange an Friedrich I, April 1709, zit. in van der Heyden: Rote Adler (Anm. 4), S. 79; vgl. Sven Trakulhun: Sklaven für den Kurfürsten. Otto Friedrich von der Groeben und die Brandenburgische Afrikanische Kompanie, in: Europa und die Welt. In memoriam Günther Lottes, hg. von Robert Charlier, Sven Trakulhun und Brunhilde Wehinger, Hannover 2019, S. 241–253.
- 7 Duchhardt: Europäisch-afrikanische Rechtsbeziehungen (Anm. 5), S. 378; vgl. Andrew Phillips und Jason C. Sharman: Outsourcing Empire. How Company-States Made the Modern World, Princeton 2020.
- 8 Vgl. statt vieler die Aussagen in der Quellensammlung von Adam Jones: Brandenburg in Africa. Brandenburg Sources for West African History 1680–1700, Stuttgart 1985.
- 9 Jörg Fisch: Internationalizing Civilization by Dissolving International Society. The Status of Non-European Territories in Nineteenth-Century International Law, in: The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War, hg. von Martin H. Geyer und Johannes Paulmann, Oxford 2001, S. 235–257; hier S. 239, »worldwide customary international law«.
- 10 Charles Henry Alexandrowicz: The European-African Confrontation. A Study in Treaty Making, Leiden 1973, S. 122.

Die im Prinzip akzeptierte Gleichberechtigung der miteinander in Beziehung tretenden staatlichen und privaten Parteien bei gleichzeitiger Akzeptanz einer sprachlich-kulturellen und politischen Andersartigkeit zeigte sich mitunter auch im juristischen Schrifttum. So bei der Frage der Gültigkeit vermeintlich universaler völkerrechtlicher Normen. Für Robert Ward umfasste Ende des 18. Jahrhunderts die Formulierung »Law of Nations« nicht allgemein »alle« Nationen, sondern wenn es um die »Rechtsgeschäfte der indischen oder afrikanischen Reiche geht, bedeuten diese Ausdrücke lediglich das Recht der indischen oder afrikanischen Nationen« – und das Gleiche galt auch für Europa und das (spezielle Völker-)Recht der europäischen Nationen.¹¹ Dagegen hielt sein Zeitgenosse Dietrich von Ompteda an der Möglichkeit eines allgemein anwendbaren »natürlichen Völkerrechts« fest. Er trennte davon das positive Völkerrecht als jene »Regeln«, die aus der »Sittlichkeit, aus der Cultur der Völker entspringende Modificationen des allgemeinen auf alle und jede auch uncultivirte Völker seine Anwendung findenden natürlichen Völkerrechts«.¹²

Diese argumentative Teilung der Völker der Welt in »gesittete« und »uncultivierte« und die daraus abgeleitete unterschiedliche Anwendbarkeit von Normen in solche, die allein für »gesittete«, und solche, die auch für »uncultivierte Völker« gelten sollten, wurde mehr und mehr zum intellektuellen Nährboden für eine »Übersee-Politik« der europäischen Staaten, die sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts auf die Ausschließung afrikanischer Mächte versteifte. Die zunehmende Internationalisierung des europäischen Handels und der Politik ging einher mit Prozessen der Inklusion und Exklusion. Jörg Fisch hat mit Blick auf die Evolution des europäischen Völkerrechts im 19. Jahrhundert von einer Internationalisierung der Forderung nach Zivilisation (gemäß europäischer Maßstäben) durch Auflösung der internationalen Gesellschaft gesprochen, was auch als De-Internationalisierung zu verstehen ist.¹³ Verstärkt ab der Mitte des 19. Jahrhunderts führten die europäischen Mächte neue Standards zur gleichrangigen Teilnahme von Staaten an den internationalen Beziehungen ein. Die Grundstruktur aller legitimen Aktivitäten von Gemeinwesen musste von nun ab (allein) im Rahmen von europäisch gedachter zentralisierter Staatlichkeit erbracht werden: von der formalen

11 Ward: Enquiry (Anm. 1), S. 157f.: »in relating the transactions of Indian or African Empires, such expressions would merely mean the law of Indian or African Nations«.

12 Dietrich von Ompteda: Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts 2, Regensburg 1785, S. 325.

13 Vgl. Fisch: Internationalizing Civilization (Anm. 9), S. 239.

Souveränität¹⁴ über die Verwaltung und Sicherung von Handel, Städten und Grenzen bis hin zu einem Rechtssystem, das nur dann für gerecht erachtet wurde, sofern es einer für aufgeklärt-fortschrittlich erklärten (west-)europäischen Moral entsprach. Allein Staaten, die diesem Modell entsprachen, galten als »zivilisiert«. War dies nicht der Fall, galt ein politisches Gemeinwesen nicht als ein »zivilisierter Staat«. Alternativbezeichnungen lauteten etwa »Wilde«, »nations barbares«, »Barbary States«, womit die »Berber Staaten« Nordafrikas gemeint waren.¹⁵ In der Folge galten solche »nicht-zivilisierten« Territorien zunehmend als Objekte (zukünftiger) Einflussnahme durch jeden zivilisierten Staat. Diese konnte in Inbesitznahme münden – auch zu dem Zweck, dort, bei den »Barbaren«, die »Zivilisation« einzuführen.¹⁶

Damit wurde das alte *Law of Nations*, das zuvor außereuropäische politische Einheiten als im Grunde gleichberechtigt anerkannt hatte, im Namen der Zivilisation faktisch auf ein partikulares Völkerrecht Europas – sowie »Neu-Europas« in Nord- und Südamerika – reduziert, dem gleichwohl in der europäischen Staatenpraxis wie auch in der juristischen Literatur eine weltweite Geltung zugesprochen wurde. Dieser Verständniswandel darüber, was Völkerrecht leisten sollte, manifestierte sich in der argumentativen Inklusion der »Ähnlichen« (etwa der nachkolonialen Staaten Latein-Amerikas als »Ableger Europas«)¹⁷ und der Exklusion der »Anderen«. Diese galten nicht mehr nur als »anders«, sondern als »niedriger«. Dem Osmanischen Reich, mit dem europäische Staaten seit Jahrhunderten Verträge abschlossen, wurden nach dem Krimkrieg im Pariser Frieden 1856 die »Vorteile« des »*droit public et du concert européen*« zuerkannt.¹⁸ Japan, seit den 1850er Jahren in »ungleiche Verträge« mit euro-

14 Vgl. Marcelo G. Kohen: *Possession contestée et souveraineté territoriale*, Genf 1997.

15 Fedor Martens: *Traité de droit international*. Traduit du russe par Alfred Léo, vol. 2, Paris 1886, S. 25 und S. 31.

16 Vgl. Marc Pauka: *Kultur, Fortschritt und Reziprozität. Die Begriffsgeschichte des zivilisierten Staates im Völkerrecht*, Baden-Baden 2012; Oliver Eberl: *Naturzustand und Barbarei. Begründung und Kritik staatlicher Ordnung im Zeichen des Kolonialismus*, Hamburg 2021; Jakob Zollmann: »Civilization(s)« and »Civilized Nations«. *Of History, Anthropology and International Law*, in: *Transforming the Politics of International Law. The Advisory Committee of Jurists and the Formation of the World Court in the League of Nations*, hg. von P. Sean Morris, London 2021, S. 11–33.

17 Vgl. Stefan Rinke: *Europa und Lateinamerika. Eine Geschichte zwischen Welten*, in: *EuropaAmerikas. Transatlantische Beziehungen*, hg. von Ottmar Ette, Dieter Ingenschay und Günther Maihold, Frankfurt a. M. 2008, S. 37–68; hier S. 37.

18 *Frieden von Paris, 1856, Artikel 7*: »[Die europäischen Herrscher] [...] déclarent la sublime Porte admises à participer aux avantages du droit public et du concert

päischen Mächten und den USA gepresst, konnte seine Position nach dem Sieg über Russland 1904/5 deutlich verbessern.¹⁹ Durch diese Inklusion und Exklusion diente das »moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten« der weltweiten Ausbreitung europäischer Souveränität und den Formen europäischer Staatlichkeit.²⁰ Die Akzeptanz afrikanischer Souveränität erschien aus dieser Perspektive des mittleren und späten 19. Jahrhunderts zunehmend als historischer Irrtum, zumindest aber als ein Atavismus, als ein strittiges Faktum der Vergangenheit, das der Veränderung harnte.

Jörg Fisch hat hier vom »Völkerrecht in Bezug auf Übersee« gesprochen. Recht also, das allein zwischen den beteiligten europäischen Staaten galt, sich aber thematisch auf die außereuropäische, später die »nicht-zivilisierte« Welt bezog. Damit unterschied es sich auch vom internen Kolonialrecht, dem Recht der Kolonialverwaltung und -justiz. Als Teil des *ius gentium europaeum* wurde das »internationale Colonialrecht« zu einem Instrument der Verabredung verschiedener europäischer Kolonialmächte untereinander, wie die jeweiligen Territorialexpansionen in der außereuropäischen Welt vor einander zu legitimieren und voneinander abzugrenzen seien.²¹

Daneben blieb aber, wie in den Jahrhunderten zuvor, ein »Völkerrecht in Übersee« bestehen. Es regelte die Beziehungen zwischen europäischen und nicht-europäischen Staaten und Gemeinwesen.²² Denn der Ab-

européen»; Gabriel Effendi Noradounghian: Recueil d'actes internationaux de l'Empire ottoman. Traités, conventions, [...] et autres documents relatifs au droit public extérieur de la Turquie, Bd. 4, Paris 1897-1903; vgl. Umut Özsü: The Ottoman Empire, the Origins of Extraterritoriality, and International Legal Theory, in: The Oxford Handbook of the Theory of International Law, hg. von Anne Orford und Florian Hoffmann, Oxford 2016, S. 123-137.

19 Mohammad Shahabuddin: The »Standard of Civilization« in International Law. Intellectual Perspectives from Pre-war Japan, in: Leiden Journal of International Law 32, 2019, S. 13-32; hier S. 25; Anne Peters: Unequal Treaties, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (2018) [Oxford Public International Law: Treaties, Unequal (ouplaw.com)].

20 Johann C. Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten, Nördlingen 1868; vgl. Betsy Baker: »Civilized Nations« in the Work of Johann Caspar Bluntschli, in: Politisches Denken im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Hans Richard Reuter und Markus Kremer, Stuttgart 2007, S. 343-359.

21 Ferdinand Lentner: Das Internationale Colonialrecht im Neunzehnten Jahrhundert. Einschliesslich der Congo- und Carolinenacte dargestellt, Wien 1886; vgl. Annelise Riles: The View from the International Plane. Perspective and Scale in the Architecture of Colonial International Law, in: Law and Critique 6, 1995, S. 39-54; hier S. 39.

22 Jörg Fisch: Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 18 und S. 45.

schluss von Verträgen zwischen europäischen und zum Beispiel afrikanischen Staaten blieb, aller neu-konstruierten Ambiguität der Souveränität zum Trotz, eine Möglichkeit. Politische Notwendigkeit war er dort, wo der Vertragsabschluss den Handel und die versuchte politische Einflussnahme der Europäer in Afrika absicherte, die in der Forschung als »informal empire« beschrieben wird.²³

2. *Alternativen zur Souveränität? »Fictive Halbsouveränität«, Vasallität, droits de patronage, Präventionen, Rechte, Garantien und protection durch Verträge*

Die oben skizzierte Entwicklung sollte zum einen verdeutlicht haben, dass es europäische Staatsverwaltungen wie auch Handelskompanien als Usus betrachteten, dass Private in afrikanischen Küstengebieten Souveränität oder Souveränitätsrechte erwerben konnten – vorausgesetzt, die europäischen Akteure hatten dafür sowohl die Zustimmung lokaler Herrscher als auch die Zustimmung der eigenen Regierung erhalten. Zum anderen sollte deutlich geworden sein, dass die Entwicklung und Interpretation des europäischen Völkerrechts in Bezug auf nicht-europäische Territorien und Staaten stets politischen Einflüssen unterlag. Völkerrechtswissenschaftliche Texte spiegelten die zeitgenössischen (proto-)kolonialen Argumentationen über Völkerhierarchien, über »Wilde, Barbaren, und Zivilisierte.«²⁴ Es wäre daher ein Irrglaube anzunehmen, Afrika sei als Schauplatz europäischer Machtpolitik, als geographischer Begriff und als Konzept europäischer Macht- und Rechtsprojektionen erst mit der Kongokonferenz von 1884/85 zu einem Objekt (europäischer) Völkerrechtspraxis und -theorie geworden. Vielmehr hatte die Geschichte dieser afrikanisch-europäischen Beziehungen sowie die Traditionen, die aus ihnen erwachsen, Auswirkungen auf die nachfolgende Periode des Hochimperialismus. Probleme und Begriffe, die seit dem 16. und 17. Jahrhundert ihre Regelung fanden, kehrten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert wieder – als historisierende Zitate wie auch als Rechtskonstrukte. Bereits den europäischen Zeitgenossen des 17. Jahrhunderts war bewusst, dass weltweit die »Landschaft souveräner Entitäten viel komplexer« war, als es das exklusive Bild der sich einander

23 Mamadou Hebié: *Souveraineté territoriale par traité. Une étude des accords entre puissances coloniales et entités politiques locale*, Paris 2015.

24 Gerry Simpson: *James Lorimer and the Character of Sovereigns. The Institutes as 21st Century Treatise*, in: *European Journal of International Law* 27, 2016, S. 431-446.

anererkennenden Staaten Europas nach dem Westfälischen Frieden 1648 nahelegte.²⁵ Ebenso musste dieser Vielfalt auch noch in der Phase des beginnenden Hochimperialismus Rechnung getragen werden.²⁶

Zuvorderst zeigte sich dies an der (weiterhin) dominanten Rolle, die dem Rechtsinstitut des Vertrags für die Legitimität einer wie auch immer gearteten Anwesenheit der Europäer auf afrikanischen Territorien zugesprochen wurde – wohlgerne von den europäischen Handelskompanien sowie den Kriegs-, Kolonial- und Außenministerien, die solche Verträge mit afrikanischen Autoritäten abschließen ließen. Dies galt nicht mehr nur für die Übertragung räumlich beschränkter *privater* Nutzungs- und Niederlassungsrechte an einzelnen Küstenabschnitten. Hinzu trat die Einschränkung des Sklavenhandels, nachdem der Wiener Kongress 1815 dies verfügt hatte und er schließlich ganz verboten wurde. Den afrikanischen Herrschern entlang den Küsten wurde vertraglich auferlegt, selbst nicht länger Sklaven zu verkaufen, selbst wenn (europäische oder afrikanische) Händler diese weiterhin nachfragten.²⁷

Auch für die Abtretung von Land nicht an eine Handelsgesellschaft, sondern an einen europäischen Staat wurden bisherige Vertragsmodelle übernommen. Französische Kommandanten etwa schlossen im Senegal eine Vielzahl unterschiedlichster Verträge, die, verstärkt seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, von einer »cession à la France d'un terrain« sprachen. Meist handelte es sich um noch eng bemessene Küstenabschnitte von einigen hundert Metern Breite – mit oder ohne finanzielle Entschädigung an den Abtretenden. Dabei war fraglich, ob die Tatsache, dass eine europäische staatliche Vertragspartei solche Verträge abschloss, die Erwartung implizierte, auf diesem Gebiet »souveräne« Rechte, wie polizeiliche Befugnisse gegen Europäer *und* Afrikaner ausüben zu können. Mit Blick auf das damit einhergehende Recht zur Gewaltausübung lehnten es afrikanische Autoritäten immer wieder ab, den Europäern das Recht zur Errichtung von Forts in ihrem Machtbereich vertraglich zu garantieren. Zugleich konnten sie aber, wenn die militärischen Mittel vorhanden waren und es

25 David Armitage: John Locke, die Kolonien und die Verträge, in: Zeitschrift für Ideengeschichte 14, 2021, S. 69-84; hier S. 71.

26 Vgl. dazu noch immer Wolfgang Mommsen: Der europäische Imperialismus. Aufsätze und Abhandlungen, Göttingen 1979, S. 59; Jürgen Osterhammel: Imperien, in: Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien, hg. von Sebastian Conrad, Oliver Janz und Gunilla Budde, Göttingen 2006, S. 56-67; hier S. 59 f.

27 Vgl. Michel Erpelding: Le droit international antiesclavagiste des »nations civilisées« (1815-1945), Varenne 2017; »Chronological List of Treaties and Other Agreements« in Africa (1839-1913), in: Mieke van der Linden: The Acquisition of Africa (1870-1914). The Nature of International Law, Leiden 2016, S. 293-300.

opportun erschien, von Europäern mit Waffengewalt oder ihrer Androhung zur Einwilligung gezwungen werden.²⁸

Doch ungeachtet dieser von kommerziellem, politischem und militärischem Opportunismus geprägten Vertragspraxis gab es auch Beispiele von Vertragsabschlüssen, die etwa territoriale Rechte von Europäern unter Beibehaltung von indigener Souveränität ermöglichten. Der Anspruch der Europäer, die Aneignung indigener Souveränität(en) und fortschreitende Expansion mit moralischer und rechtlicher Legitimität zu verbinden, eröffnete Vertretern nicht-europäischer Völker die Möglichkeit, Verträge auszuhandeln, die auch ihre Interessen spiegelten. Allerdings profitierten sie im Großen und Ganzen weit weniger als die Europäer von diesen Verträgen und erhielten regelmäßig weniger, als sie glaubten ausgehandelt zu haben.²⁹ Umgekehrt waren auch die europäischen Verantwortlichen nicht immer zufrieden mit dem Verhandlungsergebnis: So machte sich der britische Kolonialstaatssekretär Glenelg Sorgen, als ein 1836 an der Westküste abgeschlossener Vertrag der afrikanischen Partei bzw. deren Oberhaupt die Kompetenz zuerkannte, auch über britische Untertanen Recht zu sprechen. Damit seien Letztere dem »grausamen« Strafregime der Afrikaner ausgesetzt. Aber Glenelg bestritt nicht die durch den Vertrag unberührt gebliebene Souveränität des afrikanischen Vertragspartners und wusste daher: solche Verträge seien »strictly consistent with the rules of international law«.³⁰ Nicht Eroberung und (militärische) Besatzung von Territorien, sondern der Abschluss eines Vertrags stand in der Mehrzahl der Fälle am Anfang der europäischen Aneignung indigener Territorien. Und (neue) Verträge blieben auch für die Ausweitung der Imperien am Ende des 19. Jahrhunderts relevant.

Was waren die konzeptuellen und politischen Folgen der oben beschriebenen territorialen Abtretungen? Aus der Sicht der europäischen Vertragsparteien bezeichnete *cession* im Völkerrecht – ähnlich wie im innerstaatlichen Zivilrecht über den Landerwerb – zunächst einen unter

28 Isabelle Surun: Une souveraineté à l'encre sympathique? Souveraineté autochtone et appropriations territoriales dans les traités franco-africains au XIXe siècle, in: *Annales* 69, 2014, S. 313-348; hier S. 320.

29 Vgl. die Beispiele in *Empire by Treaty. Negotiating Europe an Expansion, 1600-1900*, hg. von Saliha Belmessous, Oxford 2014; Alexander Keese: Protektorate als koloniale Herrschaftsmodelle und Erinnerungsorte. Der Fall Barotseland in Zentralafrika, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, hg. von Tilman Haug, Nadir Weber und Christian Windler, Köln 2016, S. 429-444.

30 Zit. in Inge Van Hulle: *Britain and International Law in West Africa. The Practice of Empire*, Oxford 2020, S. 64.

mehreren möglichen Gründen, Rechte an einem Territorium zu erwerben oder zu verlieren. Als die anderen galten Besetzung, Eroberung, und Erb-, Kauf- oder Pachtvertrag (*occupation, conquete, convention*) – auch zwischen den europäischen Mächten in überseeischen Territorien. Für Letztere stehen die Beispiele aus der frühneuzeitlichen deutschen Kolonialgeschichte: die Verpachtung der dänischen Karibikinsel St. Thomas 1685 an Brandenburg-Preußen sowie der Verkauf der letzten preußischen Handelsfestung Groß Friedrichsburg an die *Niederländisch-West-indische Compagnie* 1717.³¹ Daneben blieben die Eroberung von europäischen Handelsplätzen und -festungen durch andere europäische Mächte sowie der beständige Streit um vorgebliche Besitz- und Handelsrechte ein – von der Karibik bis zu den Philippinen, von Luanda bis Pondichéry – regelmäßige Ereignisse der europäischen Kriegs- und Kolonialgeschichte.³²

Die Zession von Territorien war dabei, darauf verwies Franz von Holtzendorff, gerade kein einseitiger Erwerbsgrund wie »Occupation und Accession [Gebietszuwachs]«, sondern eine »derivativer, d. h. vom Willen mehrerer Staatssubjecte abhängiger«. Zumindest für den Moment des Vertragsabschlusses über die Zession wurde damit auch der afrikanischen Vertragspartei die Eigenschaft des »Staatssubjects« zuerkannt, für das auch von »fictiver Halbsouveraineté« die Rede sein konnte.³³ Jedoch bemühte sich die europäische Seite kaum, den Vertragspartner darüber aufzuklären, auf welche Folgen sie mit dem Begriff *cession* zielte.

Allerdings: In dem Maße wie mit dem Fortschritt der europäischen Waffentechnologien der militärische Vorteil mehr und mehr auf die nach wie vor eher kleinen europäischen Truppenkontingente (oft Marineinfanterie) überging, gewannen die einseitigen Erwerbsgründe Eroberung und staatliche Okkupation von Territorien an Gewicht. So galt Algerien ab 1847 mit dem Sieg der Franzosen über Abd el-Kader weitgehend als erobert, obwohl viele weitere sogenannte »Straf-Expeditionen« folgten. In Angola illustrierte 1861 ein Generalgouverneur die prekäre Situation der formal seit 1575 bestehenden Kolonie mit den folgenden Worten: »es ist der normale Zustand der Verwaltung dieser Kolonie,

31 Vgl. van der Heyden: Rote Adler (Anm. 4), S. 80.

32 Vgl. David Annoussamy: *L'intermède français en Inde. Secousses politiques et mutation juridiques*, Paris 2005.

33 Franz von Holtzendorff: *Handbuch des Völkerrechts auf Grundlage europäischer Staatspraxis*, Bd. 2, Hamburg 1887, § 53, S. 252-255, unter Verweis auf Pradier-Fodère; § 26, S. 102 zur »quasi internationalen Stellung der Ostindischen Compagnie zu den Indischen Fürsten«.

Krieg zu führen und sich auf den Krieg vorzubereiten«. ³⁴ Doch auch die portugiesische Kolonialverwaltung bevorzugte weiterhin gegenüber kostspieligen Waffengängen mit unabsehbarem Ausgang den Abschluss von immer neuen »Vasallenverträgen«. ³⁵ Denn aller wachsenden waffentechnischen Überlegenheit zum Trotz blieb die Realität der kolonialen Kriegsführung (auch »kleiner Krieg«, »Imperialkrieg« genannt) geprägt von den Bedingungen, die der zu erobernde Raum und die in ihm beheimateten, oft nicht-staatlich organisierten Gesellschaften setzten. Regelmäßig wurden die kolonialen Peripherien, Wüsten, Sümpfe, Wälder und Berge für die Kolonialsoldaten zum »Eroberungsalltraum«. Doch ohne Krieg sollte es kein Kolonialreich geben. ³⁶

Als in den 1830er und 1840er Jahren die britische Kampagne gegen den Sklavenhandel vor der westafrikanischen Küste engagierter als bisher betrieben und in standardisierten Verträgen mit afrikanischen Herrschern das Verbot des Sklavenhandels festgeschrieben wurde, stand eine territoriale Expansion der Briten in Westafrika, also Herrschaft verstanden als Souveränitätsausübung, noch nicht auf der britischen Agenda. Gleichwohl schlossen diese Verträge das Recht zum Handel, Handelsprivilegien für bestimmte Firmen gegenüber anderen Europäern *und* zunehmend »extraterritorial jurisdiction« ein. Dies bedeutete, dass im Streitfall britische Untertanen sich nicht mehr afrikanischer Rechtsprechung zu unterwerfen hatten, sondern davor geschützt waren. Der sich wandelnde Charakter der Bedeutung von *protection* (Schutz) zeigt, wie fluide die Bedeutung dieses Begriffs als Rechtsinstrument verwendet wurde. Während der Begriff *protection* in den anglo-afrikanischen Verträgen des frühen 19. Jahrhundert interpretiert wurde als eine außenpolitische britische Verpflichtung, afrikanische Verbündete gegen deren afrikanische Gegner militärisch zu unterstützen, wurde daraus später nach Innen der Schutz von Briten (und mitunter Afrikanern) vor »unzivilisierten« afrikanischen Normen. Außerdem konnte Schutz in der zweiten Hälfte des 19. Jahr-

34 Zit. in Douglas Wheeler: The Portuguese Army in Angola, in: Journal of Modern African Studies 7, 1969, S. 425-438; hier S. 428.

35 Beatrix Heintze: Der portugiesisch-afrikanische Vasallenvertrag in Angola im 17. Jahrhundert, in: Paideuma. Mitteilungen zur Kulturkunde 25, 1979, S. 195-223; hier S. 201, 208 und 211.

36 Dierk Walter: Organisierte Gewalt in der europäischen Expansion. Gestalt und Logik des Imperialkrieges, Hamburg 2014, S. 12; vgl. Dieter Langewiesche: Der gewaltsame Lehrer. Europas Kriege in der Moderne, München 2019, S. 337-363; Jürgen Osterhammel: Entdeckung und Eroberung, Neugier und Gewalt. Modelle frühneuzeitlichen Kulturkontakts, in: ders.: Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaates. Studien zur Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich, Göttingen 2003, S. 183-202.

hundreds mehr und mehr die Kontrolle über die Außenbeziehungen afrikanischer Staaten bedeuten, was in der Übernahme des Begriffs *protectorate* (Protektorat) einen Ausdruck fand.³⁷

In der weiteren Entwicklung wurden *protection treaties* im Gegensatz zum früheren Sprachgebrauch immer mehr mit der *internen* Verwaltung von Gebieten außerhalb der souveränen Kontrolle Großbritanniens in Verbindung gebracht. Bis dahin waren diese meist beschränkt auf die unmittelbare Umgebung der Handelsfestungen an der Küste. Der am Ende des 19. Jahrhundert geprägte Begriff *colonial protectorate* und sein Bezug zum Begriff »Extraterritorialität« war kaum geeignet, die rechtliche und tatsächliche Situation in den in Frage stehenden Territorien zu klären, die noch nicht als »Kolonien« galten. Für Verwaltungspraktiker und Rechtswissenschaftler blieb unklar, wo die Schwelle der Gerichtsbarkeit über Afrikaner und/oder afrikanisches Territorium lag, die es erlaubte, von einem *colonial protectorate* zu sprechen. Es ist aber im Rückblick unstreitig, dass diese rechtliche und politische Unbestimmtheit imperialen Interessen diente.³⁸

So wurden, über Jahrzehnte hinweg, hegemoniale Strukturen errichtet, die die Chancen afrikanischer Staatlichkeit immer weiter aushöhlten, Souveränität auszuüben. Doch auch weil die Territorien, ob nun »protected«, vertraglich abgetreten oder erobert, oft ökonomisch wenig lukrativ erschienen, zögerten die Regierungen in den europäischen Hauptstädten, sie als Teil ihres Staatsgebiets der eigenen Souveränität zu unterstellen. Das tat etwa Frankreich 1848 mit den landwirtschaftlich und siedlungstechnisch attraktiven Küstengebieten Algeriens. Dieses Zögern fiel umso leichter, als Staatspraxis und Völkerrechtslehre des 19. Jahrhunderts Alternativen zur Souveränität über bestimmte Gebiete kannten. Das juristische Schrifttum entwickelte verschiedene Formen und Abstufungen von »Souveränität«, »Suzeränität« und »Halb-Souveränität«, »geteilter Souveränität« oder *paramountcy*.³⁹ Solche »halbsouveränen Staaten« wurden inner- und außerhalb Europas identifiziert – von Bosnien und Moldawien über Zypern bis zu den »Boeren«-Staaten im südlichen Afrika,

37 Van Hulle: *Britain and International Law* (Anm. 30), S. 150.

38 Ebd., S. 162; vgl. Wolfgang Egener: *Protektion und Souveränität. Die Entwicklung imperialer Herrschaftsformen im 19. Jahrhundert*, Berlin 2018, S. 355; vgl. E. Rouffard de Card, *Les Traités de Protectorat conclus par la France en Afrique 1870-1895*, Paris 1897.

39 Koen Stapelbroek und Antonio Trampus: *The Legacy of Vattel's Droit des gens. Contexts, Concepts, Reception, Translation and Diffusion*, in: *The Legacy of Vattel's Droit des gens*, hg. von dens., London 2019, S. 1-25; vgl. Emmerich de Vattel: *The Law of Nations*, 8. Aufl., Philadelphia 1844; Paul Heilborn: *Das völkerrechtliche Protectorat*, Berlin 1891.

Tibet und den Sultanaten im Malayischen Archipel. Deren (eingeschränkte) Kompetenzen gegenüber dem auf Grund eines »Schutzvertrags« Schutz gewährenden »Protector« oder »Suzerain« wurden nach innen und außen als »Selbständigkeit und Unselbständigkeit halbsouveräner Staaten« analysiert: ihnen war die staatliche Existenz wie auch interne Selbstverwaltung unter »Aufsicht« garantiert. Aber sie hatten kein Recht auf eigenständige Außenpolitik. Holtzendorff wollte diese Staatlichkeit nicht als »Anomalie« interpretieren. Stattdessen verwies er auf ihre »geschichtliche« Rolle für die »fortschreitende Ausbreitung europäischer Rechtsgrundsätze«. Er sprach von »Uebergangsformationen« und »staatsbildenden Keimzuständen«. Diese sah er sich in Osteuropa (»Balkanstaaten«), vor allem aber in den »seit dem Auftreten der Englisch-Ostindischen Compagnie bis auf die allerneuesten Zeiten fortgesetzte Behandlungsweise ostasiatischer und sodann auch afrikanischer Herrschaftsinteressen« entfalten.⁴⁰

»Halbsouveräne Staaten« in Afrika wurden auf Grund von Unterwerfungs- oder Schutzverträgen mit europäischen Mächten anerkannt. Seit den ersten Verträgen 1840 war Ägypten das älteste Beispiel dafür. Sein Status wies, in den Worten des Völkerrechtlers Paul Pradier-Fodérés, als *mi-souveraineté* alle Charakteristika der *vassalage* auf – eine Terminologie, die die europäische Leserschaft an die Abhängigkeitsverhältnisse von mittelalterlichen Vasallen erinnerte. Wobei in einigen deutschen Regionen noch das Gedächtnis an den eigenen Status als napoleonischer »Satellitenstaat« wach gewesen sein wird.⁴¹ Die »Regentschaft Tunesien« war für Holtzendorff ein Beispiel, wie Frankreich seine Macht auch durch militärische Drohungen entfaltete: der Bey, der zuvor unter dem Protektorat des Sultans in Konstantinopel gestanden hatte, befand sich seit 1881 »unter dem ausschließlichen Protectorate Frankreichs«. Der diesbe-

40 Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts (Anm. 33), §§ 2; 26; 27, S. 9; 100; 111; vgl. Aimee Genell: Autonomous Provinces and the Problem of »Semi-Sovereignty« in European International Law, in: Journal of Balkan and Near Eastern Studies 18, 2016, S. 533-549; Steven Press: Sovereignty at Guantánamo. New Evidence and a Comparative Historical Interpretation, in: Journal of Modern History 85, 2011, S. 592-631; hier S. 625-628; noch immer ein ausgezeichnetes Beispiel für diese Entwicklung über einen Zeitraum von 300 Jahren Alfred P. Rubin: International Personality of the Malay Peninsula. A Study of the International Law of Imperialism, Kuala Lumpur 1974.

41 Paul Pradier-Fodéré: Traité de droit international public européen et américain, suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaines, Bd. I, Paris 1885, § 94, S. 179; vgl. über das »Königreich Westfalen als Modell- und Satellitenstaat« Helmut Berding: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813, Göttingen 1973, S. 19.

zügliche *traité de garantie* sollte dem Bey, seiner Dynastie und seinen Untertanen Schutz nach außen und ihm (beschränkte) Selbstverwaltung nach innen »garantieren«. Ähnliche Verträge wurden etwa auf Madagaskar abgeschlossen.⁴²

Im *scramble for Africa* versuchten europäische Regierungen und europäische Abenteurer ab 1880 im Wettlauf aller gegen alle, über Gebietsabtretungs-, Schutz- und Unterwerfungsverträge mit Afrikanern möglichst viel afrikanisches Territorium für die eigene Nation zu sichern. Auf dessen Höhepunkt tauchten die alten, stets bestrittenen einseitigen Erwerbsgründe aus dem »Zeitalter der Entdeckungen« wieder auf. Die portugiesische Regierung sah ihre Territorialansprüche in Zentralafrika durch Franzosen, Briten und Deutsche und vor allem die Ansprüche König Leopolds II. auf das Kongobecken bedroht. Selbst die Neuordnung von Missionsbezirken durch den Vatikan erschien als Gefahr. Zur Abwehr all dieser Ansprüche verwies die Regierung in Lissabon 1883 weder auf Verträge, die sie mit Afrikanern über Gebietsabtretungen oder Unterwerfungen bereits geschlossen hatte, noch auf eine Okkupation durch portugiesische Truppen und Beamte, sondern auf ein generelles »Privileg« für Herrschaftsrechte in Afrika. Portugal verwies auf päpstliche Bullen von 1442 und 1472, welche die *Droits de Patronage du Portugal en Afrique* vom Atlantik zum Indischen Ozean gewährten. Damit sei Portugal schon im Spätmittelalter die *patronage* auch über jene Territorien eingeräumt worden, die zwischen den alten Kolonien Angola und Mosambik lagen. Zugleich aber benutzten die portugiesischen Juristen das moderne völkerrechtliche Vokabular, demzufolge jede Zuwiderhandlung »offensif pour la souveraineté et la domination du Portugal en Afrique« sei.⁴³ Portugal argumentierte also ganz so, als ob die in Frage stehenden zentralafrikanischen Territorien längst unter portugiesischer Souveränität gestanden hätten.

Als aber aus diesen *Droits de Patronage* konkret die Einschränkung der Handelsrechte deutscher Kaufleute entlang der Kongomündung abgeleitet werden sollte, gab Reichskanzler Bismarck Mitte 1884 unmissverständlich zu verstehen, dass Deutschland die portugiesischen »Prätentio-

42 Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts (Anm. 33), § 27, S. 115; vgl. Egner: Protektion und Souveränität (Anm. 38), S. 319; Mostafa Minawi: International Law and the Precarity of Ottoman Sovereignty in Africa at the End of the Nineteenth Century, in: International History Review 43, 2021, S. 1098-1121.

43 Ministère de la Marine et des Colonies: Droits de Patronage du Portugal en Afrique. Memoranda, Lissabon 1883, S. 3.

nen« auf die gesamte Kongoregion nicht anerkennen werde.⁴⁴ Der bekennende Kolonialskoptiker Bismarck hatte seine kolonialpolitische Kehrtwende damals schon vollzogen: Er meldete territoriale Ansprüche für das Deutsche Reich in Afrika an und lud die Regierungen Europas nach Berlin, um ein völkerrechtliches Regelwerk auszuarbeiten, das die wesentlichen Bedingungen festlegen sollte, welche zukünftig zu erfüllen seien, »damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden«.⁴⁵

*3. Staatliche Souveränität vermeiden –
»kaufmännische Souveränität« fördern?
Besitzergreifen und Verwalten in Afrika à la Bismarck*

Zu den Kernbestandteilen der sich über die Jahrhunderte wandelnden europäischen Souveränitätskonzepte – verstanden als die Interpretation der Kompetenzen der höchsten und unteilbaren Staatsgewalt – gehörte die Überzeugung, dass eine einzige Rechtssetzung- und Rechtsdurchsetzungsinstanz notwendig sei. Der souveräne Staat beanspruche demnach das »Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit« und habe die Letztentscheidungsbefugnis nach innen (gegenüber eigenen und fremden Untertanen) und nach außen (gegenüber anderen Staaten).⁴⁶

Die Errichtung und Durchsetzung eines solchen Monopols aber war langwierig, kostspielig und von unsicherem Ausgang – insbesondere in den sogenannten überseeischen Gebieten, wie der Blick auf die Geschichte der europäischen Expansion jedem Zeitgenossen im späten 19. Jahrhundert zeigte. Bismarck hatte Kolonialenthusiasten gegenüber seit den 1870er Jahren auf diese Schwierigkeiten hingewiesen und daraus seine Kolonialskepsis, seine grundsätzliche »Kolonialphobie« abgeleitet. Die Gründe für sein Umschwenken (ein »Schwindel«, der nötig sei, um die nächsten Wahlen zu gewinnen) sind oft untersucht worden und brauchen hier nicht detailliert dargestellt werden. Es ist aber zu betonen,

44 Weisung (Wilhelm von Bismarck), 1. 7. 1884, in: Otto von Bismarck: Gesammelte Werke. Abt. III, 1871-1898. Schriften. Bd. 6: 1884-1885 hg. von Holger Afflerbach, Konrad Canis, Lothar Gall, Klaus Hildebrand und Eberhard Kolb, bearb. von Ulrich Lappenküper, Paderborn 2011, S. 249.

45 Protokolle und Generalakte der Berliner Afrika-Konferenz, 1884-1885, hg. von Frank Thomas Gatter, Bremen 1984.

46 Max Weber: Politik als Beruf, München 1919, S. 4; vgl. Rüdiger Voigt: Staatliche Souveränität. Zu einem Schlüsselbegriff der Staatsdiskussion, Wiesbaden 2016; Dieter Grimm: Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs, Berlin 2009.

dass der Reichskanzler, als er 1884 erklärte, deutschen Handelsinteressen in bestimmten Gebieten Afrikas staatlichen »Schutz« gewähren zu wollen, überzeugt blieb, damit keiner staatlichen Kolonialherrschaft den Weg geebnet zu haben.⁴⁷ Vielmehr hob er hervor, dem vor allem britischen Vorbild der Förderung privater kolonialer Handelsgesellschaften folgen zu wollen, um so an den Küsten der späteren Kolonien Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika [Namibia] und Deutsch-Ostafrika [Tansania] der Erschließung neuer Absatzmärkte zu dienen. Eine staatliche Kolonialverwaltung mit Reichsbeamten, Truppen und eigenem Budget hielt er für »nicht richtig«.⁴⁸ Stattdessen wurden die Handelsgesellschaften – dies allein sollte der staatliche Beitrag des Reiches sein – mit Schutzbriefen ausgestattet und, wie in den Jahrhunderten zuvor, so ihrerseits zur Souveränitätsausübung in Übersee bevollmächtigt.

Nach der bisherigen Rechtspraxis war ein privater »Souveränitäts-Kauf« möglich.⁴⁹ Entsprechend fuhren diese Handelsgesellschaften nach Bismarcks Schutzbrief-Zusage fort, Verträge mit indigenen Autoritäten abzuschließen, die explizit Schutz versprachen. Die Formulierungen der Schutzverträge mit einzelnen Herrschern in Afrika gingen von ähnlichen Prämissen aus. So hieß es in dem »ewigen Freundschaftsvertrag« zwischen dem Sultan von Usagara (Ostafrika) und Carl Peters, als dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation (4. Dezember 1884), dass sich der Sultan unter den Schutz der Gesellschaft bzw. deren Vertreter stelle. Ferner trete er, gegen »Geschenke« und »Schutz«, an

Peters als dem Vertreter [...] alle diejenigen Rechte ab, welche nach dem Begriff des deutschen Staatsrechts den Inbegriff staatlicher Oberhoheit ausmachen; unter anderem: das alleinige und uneingeschränkte Recht der Ausbeutung von Bergwerken, Flüssen, Forsten; das Recht,

47 Winfried Baumgart: Bismarck und der deutsche Kolonialerwerb, in: Die Deutschen und ihre Kolonien. Ein Überblick, hg. von Horst Gründer und Hermann Hiery, Berlin 2017, S. 45-64; hier S. 45; »Schwindel« in Jean Stengers: Review Article. The Partition of Africa. L'impérialisme colonial de la fin du XIXe siècle. Mythe ou réalité, in: Journal of African History 3, 1962, S. 469-491; hier S. 487; vgl. Konrad Canis: Bismarcks Außenpolitik 1870-1890. Aufstieg und Gefährdung, Paderborn 2004, S. 211; S. 222-225.

48 Rede am 23. 6. 1884 vor der Budgetkommission des Reichstags, in Horst Kohl: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe, Bd. 10, Stuttgart 1894 (Neudruck Aalen 1970), S. 168.

49 Steven Press: Rogue Empires. Contracts and Conmen in Europe's Scramble for Africa, Harvard 2017, zu den Privatreichen eines Engländers in Borneo (Sarawak) oder später des belgischen Königs Leopold im Kongo.

Zölle aufzulegen, Steuern zu erheben, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten, und das Recht, eine bewaffnete Macht zu schaffen.⁵⁰

Die offensichtliche Vermengung von bloßem Schutz-Versprechen und der Möglichkeit, privat Souveränitäts-ähnliche Rechte (»Inbegriff staatlicher Oberhoheit«) über (kaum näher) bestimmte Territorien in Afrika auszuüben, war dabei kaum mehr als Ausdruck von Peters' Hoffnung auf ein »Privat-Reich«.

Um den Schutz privater Interessen durch das Deutsche Reich entlang der Küsten zu unterstreichen, entsandte die Reichsleitung gleichwohl Personal, Marineinfanterie und auch Reichskommissare samt Adjutanten – aber keine Gouverneure. Symbolisiert durch eine Flaggenhissung wurden mit der Ankunft deutscher Marinetruppen die schon bestehenden privaten Territorialbesitzungen, die die Kolonialgesellschaften von Afrikanern gekauft hatten, unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt. Wortwörtlich sah sich Bismarck hier in der *informal empire*-Tradition der britischen Foreign and Colonial Offices und dem Prinzip *the Flag follows the Trade*.⁵¹ Mit diesem öffentlich finanzierten staatlichen Einsteigen für privat erworbene Territorialrechte einer *Corporation* und deren völkerrechtlicher Verankerung in bi- und multilateralen Grenz-Verträgen (1885-1890) zeigte sich auch in der deutschen (Kolonial-)Geschichte die seither immer wieder festgestellte Tendenz: »Corporations have limited responsibilities in international law but enjoy far-reaching right and privileges«.⁵²

Aus Bismarcks Skepsis gegenüber staatlich verwalteten Kolonien wie auch aus seiner Überzeugung von der Zweckmäßigkeit der *Chartered Company* nach britischem Vorbild »für die Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas« erwachsen terminologische und juristische Schwierigkeiten.⁵³ Die Kongo-Akte hatte 1885

50 Zit. in Carl von Stengel: Deutsches Kolonialstaatsrecht, in: Annalen des Deutschen Reiches 1887, § 14, S. 805-956; hier S. 822, sowie die ebd. ähnlich lautenden anderen Verträge von Carl Peters über die »Staatsoberhoheit«; vgl. Harald Sippel: Recht und Herrschaft in kolonialer Frühzeit. Die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (1885-1890), in: Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika. Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald, hg. von Peter Heine und Ulrich van der Heyden, Pfaffenweiler 1995, S. 466-494.

51 Earl of Dunraven: Commercial Union within the Empire, in: The Nineteenth Century 29, 1891, S. 507-22; hier S. 508.

52 Doreen Lustig: Veiled Power. International Law and the Private Corporation 1886-1981, Oxford 2020, S. 1.

53 Präambel, General-Akte der Berliner Konferenz, 26. 2. 1885, Reichsgesetzblatt, Bd. 1885, Nr. 23, S. 215-246.

allgemein von »zukünftigen Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes« gesprochen. Solche Territorien sollten für das Deutsche Reich keine deutschen Kolonien sein, selbst wenn dort die Reichsflagge gehisst wurde und bald deutsches Recht gelten sollte. In einer Rede erklärte Bismarck 1884 vor dem Reichstag:

Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protection stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung.⁵⁴

Die pseudo-mittelalterlich anmutende Sprache von der »lehnbar bleibenden« Souveränität der Kaufleute und dem ihnen zu gewährenden staatlichen Schutz war kaum geeignet, staats- oder völkerrechtliche Klarheit zu schaffen. Die Formulierung von der »kaufmännischen Souveränität« umschrieb den politischen Grundsatz, dass die mit Schutzbriefen des Reichs ausgestatteten Kaufleute vor Ort Institutionen selbst zu errichten, europäische Staatlichkeit zu organisieren und zu finanzieren und also Souveränität auszuüben hatten. Finanziert werde sollte all dies durch ihren Kolonialhandel. Diese Politik entsprach damit idealtypisch dem vormodernen »Company State« der niederländischen oder englischen *Ostindischen Kompanien*.⁵⁵ Staatliche Kolonien dagegen drohten aus der Sicht des Reichskanzlers »parlamentarische Exerzierplätze« zu werden, über die der Reichstag dank seines Budgetrechts ein Mitspracherecht verlangen werde. Bismarck aber träumte, so jüngst Steven Press, von einem »Kolonialreich mit beschränkter Haftung«.⁵⁶

Doch wie realistisch konnte eine solche Unterscheidung von Kolonien und »Provinzen unter kaufmännischer Souveränität« sein? Der Rechtsprofessor Karl von Stengel setzte 1885 in seinen Vorschlägen für ein künftiges Kolonialrecht den Begriff *Kolonien* noch ausdrücklich in An-

54 Bismarck in Stenographische Berichte des Reichstags, 5. Leg.Per. IV. Session, 26. 6. 1884, S. 1062, zit. in Hans Wehberg: Die Pflichten der Mandatarmächte betreffend die deutschen Schutzgebietenanleihen, in: Weltwirtschaftliches Archiv 25, 1927, S. 136-183; hier S. 139; vgl. Wilhelm Grewe: The Epochs of International Law, Berlin 2000, S. 469.

55 Philip J. Stern: The Company-State. Corporate Sovereignty and the Early Modern Foundations of the British Empire in India, New York 2011.

56 Steven Press: Buying Sovereignty. German »Weltpolitik« and Private Enterprise, 1884-1914, in: Central European History 55, 2022, S. 15-33; hier S. 19, »limited-liability« colonial empire«.

führungszeichen.⁵⁷ Die in Frage stehenden Territorien wurden im Schutzgebietsgesetz von 1886 Schutzgebiete genannt – ein offenbar aus dem englischen *protectorate* abgeleiteter Neologismus. Doch juristische Kommentatoren ließen durchblicken, dass diese Unterscheidung nicht weit trug. Sie betonten, dass die »Rechtsstellung der neuerdings sog. überseeischen Schutzgebiete« eine »quasi coloniale Zugehörigkeit zu Europäischen Mächten«, d. h. hier dem Deutschen Reich, schufen. Mehr noch, aus kulturellen Gründen seien diese Schutzgebiete »durchaus verschieden von dem Status der Halbsouveränität«. Es könne von »neustaatlichen Bildungen auf wüsten oder von Nomadenstämmen bewohnten Gebieten überhaupt keine Rede sein«, denn, so Holtzendorff, es gebe keine vertraglich zu vereinbarende »Abgränzung staatlicher Kompetenzen zwischen Unterstaaten und Oberstaaten [...], weil den Häuptlingen barbarischer Völkerstämme die Elementarbegriffe des staatlichen Lebens überhaupt fehlen«.⁵⁸

Jedoch irrte Holtzendorff insofern, als in der Tradition vergangener Jahrhunderte auch Verträge zwischen einem Vertreter deutscher Staatlichkeit, dem Reichskommissar, und afrikanischen Autoritäten geschlossen wurden, ohne dass von deutscher Seite behauptet wurde, dass dem Vertragspartner »die Elementarbegriffe des staatlichen Lebens« fehlen würden. Man kann diese Dokumente teils als Unterwerfungsverträge interpretieren. Diese Politik direkten staatlichen Engagements, gleichfalls auf Geheiß Bismarcks, mag in logischem Widerspruch zu seinen oben zitierten Grundsätzen erscheinen. Doch ist sie eher als eine die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften fördernde Politik zu interpretieren; als eine Fortsetzung und Konkretisierung der deutschen Schutzbrief-Politik.⁵⁹

In der Auswahl des Personals, das diese Politik umsetzen sollte, hatte die Reichsleitung keine glückliche Hand. So wurde der einst ausdrücklich privat tätige Carl Peters 1891 zum Reichskommissar am Kilimandscharo ernannt, nachdem mit Unterstützung des Reichs bereits 1888 ein »Aufstand« niedergeschlagen werden musste, der auch auf das Agieren dieses »erfolgsarmen, gerichtsnotorisch kriminellen Psychopathen« zu-

57 Karl von Stengel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen »Kolonien« und ihre zukünftige Verfassung, Berlin 1885.

58 Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts (Anm. 33), § 27, S. 115.

59 Vgl. Jakob Zollmann: »Neither the state nor the individual goes to the colony in order to make a bad business«. State and Private Enterprise in the Making of Commercial Law in the German Colonies, ca. 1884 to 1914, in: Colonial Adventures: Commercial Law and Practice in the Making, hg. von Serge Dauchy, Heikki Pihlajamäki, Albrecht Cordes und Dave De Ruyscher, Leiden 2021, S. 279-315.

rückzuführen war. Kaum ein Jahr später wurde er wegen fortgesetzter Gewalttätigkeiten abberufen.⁶⁰ Die Arbeit des Reichskommissars und seiner zwei deutschen Beamten, im bald sogenannten Deutsch-Südwestafrika, blieb auf den Abschluss von Schutzverträgen mit »Häuptlingen« gerichtet. Artikel 1 des »Schutz- und Freundschaftsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Stamm der Herero« vom 21. Oktober 1885 mit Chief Maharero stellte explizit ein vermeintliches Schutzbedürfnis des afrikanischen Vertragspartners an den Anfang:

Der Oberhäuptling Maharero [...] bittet seine Majestät den Deutschen Kaiser, die Schutzherrlichkeit über ihn und sein Volk zu übernehmen. Seine Majestät [...] nimmt dieses Gesuch an und sichert dem Maharero seinen Allerhöchsten Schutz zu.

Während die Rechte der »Häuptlinge« gegenüber ihren Untertanen sowie private Rechte bestehen bleiben sollten, war es für die Deutschen politisch relevanter – und spiegelte die Kräfteverhältnisse vor Ort realistischer – dass Maharero einwilligte, den im Land umherziehenden europäischen Händlern den »Schutz der Person und des Eigentums sowie das Recht, [...] Handel und Gewerbe zu treiben«, zu gewähren.⁶¹

Selbst in der Hochzeit der Teilung der Welt in zivilisierte und unzivilisierte Völker und Staaten durch die Völkerrechtslehre wurde die staats- und völkerrechtliche Legitimität derartiger Verträge nicht notwendig in Frage gestellt. Mehrere von ihnen wurden in den *Drucksachen des Reichstags* abgedruckt, ebenso wie Verträge mit europäischen Staaten. So erklärte Holtzendorff auf der ersten Seite seines Beitrags über den »Staat als völkerrechtliche Persönlichkeit«:

Europäische oder civilisirte Staaten können [...] auch in uncivilisirten Regionen Rechtsbeziehungen anknüpfen. In solchen Fällen erkennen sie auch staatlich nicht organisirten Stämmen quasi rechtliche Persönlichkeit überall zu, wo sie solche ihnen gegenüber für sich selbst in Anspruch nehmen. Aus der Nichtmitgliedschaft eines Gemeinwesens im Bereich der Europäischen Rechtsgenossenschaft folgt also noch

60 So die vielzitierte Charakterisierung von Carl Peters durch Hans-Ulrich Wehler: *Bismarck und der Imperialismus*, Frankfurt a. M. 1984, S. 338; vgl. Arne Perras: *Carl Peters and German Imperialism 1856-1918. A Political Biography*, Oxford 2004.

61 Die unter dem Reichskommissar Göring abgeschlossenen Verträge sind abgedruckt in den *Drucksachen des Bundesrats* 1886, Bd. 1, Nr. 51; Zitat S. 8. Der Bundesrat nahm von diesen Verträgen am 15. 4. 1886 Kenntnis; vgl. Protokolle des Bundesrats 1886, 18. Sitzung § 235, S. 146; vgl. Art. »Schutzverträge«, in: *Deutsches Kolonial-Lexikon*, Bd. III, hg. von Heinrich Schnee, Leipzig 1920, S. 324.

nicht dessen Rechtlosigkeit innerhalb menschlicher Verkehrsbeziehungen.⁶²

Wie sah nun die politische und administrative Ausgestaltung des Versprechens aus, Schutz zu gewähren? Was folgte aus dem deutschen Recht, in den jeweiligen Schutzgebieten eine bewaffnete Macht zu schaffen? Zunächst: Realpolitisch hatte sich die politische Situation zwischen Afrikanern und Europäern grundlegend geändert. Wie schon der Historiker Henri Brunschwig für die Situation in Afrika formuliert hat: »l'Européen de 1880 n'était pas le même homme que celui de 1850.«⁶³ Dies hieß nicht, dass auf Grund ihrer (waffen-)technischen Überlegenheit, insbesondere durch die Einführung des Maschinengewehrs, Europäer nun sofort überall die Oberhand gewonnen hätten. Aber in der Praxis waren die Europäer immer öfter bereit, eigene Souveränitätsansprüche gegebenenfalls mit Gewalt durchzusetzen. Dies zeigte sich selbst anhand der völkerrechtlichen Interpretation der Schutzverträge. Aus ihnen ergaben sich, so die *später* herrschende Meinung, keine Verpflichtungen für das Deutsche Reich. Denn mehr und mehr wurde die Schutzklärung als eine deutsche Besitzergreifung der Gebiete interpretiert, die spätestens ab den 1890er Jahren im allgemeinen Sprachgebrauch – auch von Juristen – als Deutschlands Kolonien bezeichnet wurden. Deren staatliche Okkupation wurde als Okkupation von völkerrechtlich als »herrenlos« geltenden Territorien (*terra nullius*) verstanden.⁶⁴ Die Fiktion, dass solche Territorien herrenlos seien, galt, weil deren Autoritäten keine Völkerrechtssubjekte repräsentierten, mithin als nicht souverän anerkannt wurden von den Staaten Europas.⁶⁵ Das sogenannte Schutzversprechen war vor allem ein politisches, um Verbündete zu gewinnen für das deutsche Bemühen, ein nach europäischen Maßstäben staatlich organisiertes Kolonialterritorium zu schaffen. Oder, wie es der Staatssekretär des Reichsjustizamts, von Schelling, bei der Reichstagsdebatte zum Schutzgebietsgesetz 1886 erklärte: Es gehe darum, dort »die Anfänge staatlicher Bildung ins Leben zu rufen.«⁶⁶

62 Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts (Anm. 33), § I, S. 1.

63 Henri Brunschwig: De la résistance africaine à l'impérialisme européen, in: Journal of African History 15, 1974, S. 47-64; hier S. 51.

64 Vgl. Paul Heilborn: Friedliche Okkupation, in: Handwörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, hg. von Julius Hatschek und Karl Strupp, Berlin 1924, S. 343-346; hier S. 345.

65 Karl von Stengel: Deutsches Kolonialstaatsrecht, in: Annalen des Deutschen Reiches 1887, S. 309 ff.; hier S. 334; vgl. van der Linden: The Acquisition of Africa (Anm. 27), S. 185.

66 Hermann v. Schelling in: SBRT, 6. Legislaturperiode, 2. Sess. 1885/86, Bd. 1, 29. Sitzung vom 20. I. 1886, S. 653.

In diesem Verständnis wurde das Ziel der Souveränitätsausübung zu einem Zukunftsprogramm – ganz so wie in dem oben zitierten Freundschaftsvertrag von Carl Peters, der eine Art Handlungsanweisung für die Zukunft staatlicher Tätigkeiten aufgelistet hatte. Das deutsche Kolonialrecht versuchte eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem Träger kolonialer Souveränität zu geben. §1 Schutzgebietsgesetz von 1886 bestimmte: »Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus«. Dieser Festlegung, so der Staatsrechtler Otto Köbner, »bildet den Fundamentalsatz des deutschen Kolonialrechts«. ⁶⁷ Doch die Definition des Begriffs Schutzgewalt blieb strittig. Weder der Gesetzgebungsprozess noch das Gesetz selbst hatten eine Klärung herbeiführen können. Der Staatsrechtler Georg Meyer sah den Kaiser durch §1 SGG »grundsätzlich zur Ausübung aller Hoheitsrechte in den Schutzgebieten berechtigt, nicht bloß der Verwaltungsbefugnisse sondern auch der gesetzgeberischen«. ⁶⁸ Da die Reichsverfassung in den Schutzgebieten keine Anwendung fand, genügte für diese Übertragung der Schutzgewalt ein einfaches Reichsgesetz. ⁶⁹ Später wurde die Formel »Schutzgewalt ist gleich Staatsgewalt« aufgestellt. Dem Kaiser wurde aufgrund §1 SGG eine Ermächtigung zum Erlass gesetzesgleicher Rechtsverordnungen zuerkannt. ⁷⁰ Tatsächlich basierte zum Ärger des kolonialkritischen Flügels im Reichstag der größte Teil kolonialer Rechtssetzung auf Verordnungsrecht und nicht auf Parlamentsrecht. Dem Kaiser als Bevollmächtigtem des Deutschen Reiches stand demnach als Teil seiner Schutzgewalt die Gesetzgebungsbefugnis für diejenigen Bereiche zu, in denen das Schutzgebietsgesetz keine Reichsgesetze eingeführt hatte (z. B. BGB, ZPO, StGB, StPO). Wenn aber der Satz »Schutzgewalt ist gleich Staatsgewalt« galt, die der Kaiser im Namen des Reiches als Delegatar ausübte, so hieß dies letztendlich, dass das Reich die Souveränität über die Schutzgebiete ausübte – eben das, was Bismarck zwei Jahre zuvor noch mit seiner Formel von der »käufmännischen Souveränität« bestritten hatte.

Doch das Ziel einer Souveränitätsausübung war schwerer zu erreichen, als von den Kolonialenthusiasten erträumt. Dieser Prozess zog sich über

67 Otto Köbner: Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1904 [Sonderdruck der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, hg. von Holtzendorff-Kohler], S. 1100.

68 Georg Meyer: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig 1891, S. 405.

69 Vgl. ebd., S. 164; Marc Grohmann: Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs, 1884-1914, Tübingen 2001.

70 Klaus Stern: Staatsrecht, Bd. V, Deutsche Verfassungsgeschichte, München 2000, S. 433.

Jahrzehnte hin. Er war bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft 1914/16 längst nicht abgeschlossen oder auch nur gesichert, wie Kriege und andere Widerstandshandlungen zeigten. Selbst das *Deutsche Koloniallexikon*, noch 1914 gesetzt, aber erst nach dem Ende des deutschen Kolonialreichs 1920 gedruckt, räumte etwa für Deutsch-Südwestafrika ein: man könne erst seit 1907, nach dem Krieg gegen OvaHerero und Nama, »von einer wirklichen Herrschaft Deutschlands, d.h. von einer Leitung der Politik und der Wirtschaft sprechen«. Und weiter einschränkend erläuterte der Autor, dass »eine tatsächliche Herrschaft im Norden des Schutzgebiets innerhalb der Stammesgebiete der Ovambos nicht ausgeübt« werde.⁷¹ Mit Blick auf die begrenzte Reichweite kolonialer Staatlichkeit und ihre örtliche Schwäche spricht die historische Forschung seit langem davon, dass in den ersten beiden Jahrzehnten deutscher Kolonialtätigkeit lediglich von einzelnen »Herrschaftsinseln« die Rede sein können.⁷²

Selbst Gerichten in Deutschland, die die Souveränitätsausübung in den Schutzgebieten zu interpretieren hatten, blieben diese Schwierigkeiten deutscher Herrschaftsaufrichtung nicht verborgen. Noch 1910 erklärte das Reichsgericht in einer seiner wenigen Entscheidung mit explizit kolonialrechtlichem Schwerpunkt: Die deutschen Schutzgebiete seien »der Kultur zum Teil noch gar nicht [...] erschlossen« (RGZ 84, 262). Eine andere Entscheidung erklärte gar: die Voraussetzung, dass die Schutzgebiete »der vollen Staatsgewalt des Deutschen Reichs unterstehen« sei »nicht für alle Schutzgebiete [...] gegeben« (RGSt 44, 405).

Diese zeitgenössische Einsicht in die Grenzen der deutschen Staatsgewalt in den Schutzgebieten mag wenig erstaunen, da sie schlicht der erlebten Realität vor Ort entsprach und dazu eine geteilte Erfahrung aller Kolonialmächte war. Auch in französischen Kolonialterritorien wurden immer wieder Soldaten zur »Aufstandsbekämpfung« eingesetzt. Erst in den Jahren während und nach dem Ersten Weltkrieg gelang es den europäischen Mächten, den afrikanischen »Primärwiderstand« niederzuschlagen und damit ihre Machtposition gegenüber der kolonisierten Bevölkerung zu konsolidieren. In seiner Gewalttätigkeit erschien der Kolonialstaat der Bevölkerung als »crusher of rocks«.⁷³

71 Art. Deutsch Südwestafrika, in: Deutsches Koloniallexikon Bd. I, hg. von Heinrich Schnee, Leipzig 1920, S. 410 f.

72 Übersicht zur Forschung in Jakob Zollmann: Koloniale Staatlichkeit, in: Von Staat zu Staatlichkeit. Beiträge zu einer multidisziplinären Staatlichkeitswissenschaft, hg. von Gunnar Folke Schuppert, Baden-Baden 2019, S. 185-209; hier S. 189.

73 Crawford Young: The African Colonial State in Comparative Perspective, New Haven 1994, S. 134.

Doch blieben Möglichkeiten zur Widerständigkeit. Dort, wo wie in Teilen des französischen Kolonialreichs in Afrika, Restbestände vormoderne Formen geteilter Souveränitätsausübung ins 20. Jahrhundert hineinreichten, mochte dies leichter gelingen. So blieb in Tunesien, 1881 durch Vertrag französisches »Protektorat« geworden, der formal präsidierte »souveräne« Bey an der Spitze seines Staates, während ein französischer Ministerresident in der Hauptstadt Tunis als Vertreter der Protektoratsmacht die Regierungsgeschäfte führte. Dagegen wurde Algerien – das Land weitgehend erobert und die alten Eliten nicht durch Verträge an Frankreich gebunden – als Teil Frankreichs verwaltet. Seit 1848 war Algerien in drei französische Departements gegliedert, einzelne Bevölkerungsgruppen jeweils unterschiedlichen Staatsbürgerschaftsregimen unterworfen.⁷⁴ Auch in den deutschen Kolonien zeichnete sich eine weitgehende Tendenz der Entrechtung ab. Mit oder ohne Gewalt wurden nach 1900 die zentralen afrikanischen Führungspersönlichkeiten ersetzt. Dort, wo wie in Deutsch-Südwestafrika oder Deutsch-Ostafrika, Kriege die deutsche Herrschaft an den Rand des Zusammenbruchs gebracht hatten, wurden die in den 1880er und 90er Jahren vertraglich zugesicherten Rechte der afrikanischen Bevölkerung für »verwirkt« erklärt. Dagegen gelang es etwa in Kamerun afrikanischen Petenten, die deutschen Kolonialbeamten immer wieder aufs Neue bei der vorgesetzten Behörde in Berlin an ihre Verpflichtungen aus einem 1884 unterzeichneten Schutzvertrag zu erinnern – den sie keineswegs als Unterwerfungsvertrag interpretiert sehen wollten. An ihre – souveränen – Rechte auf Eigentum an Boden insistierend, legten 1910 Vertreter der Kameruner Elite der Duala direkt Widerspruch gegen eine Enteignungsmaßnahme ein. Das Verfahren endete 1914, zu Beginn des Ersten Weltkriegs, mit der Vollstreckung des Todesurteils gegen Rudolf Manga Bell wegen angeblichen Hochverrats.⁷⁵

74 Vgl. Mary Dewhurst Lewis: *Divided Rule. Sovereignty and Empire in French Tunisia, 1881-1938*, Berkeley 2013; Noureddine Amara: *Être algérien en situation impériale, fin XIXème siècle-début XXème siècle. L'usage de la catégorie «nationalité algérienne» par les consulats français dans leur relation avec les Algériens fixés au Maroc et dans l'Empire Ottoman*, in: *European Review of History* 29, 2012, S. 59-74.

75 Stefanie Michels: *Schutzherrschaft revisited. Kolonialismus aus afrikanischer Perspektive*, in: *Die Vielfalt normativer Ordnungen. Konflikte und Dynamik in historischer und ethnologischer Perspektive*, hg. von Andreas Fahrmeir und Annette Imhausen, Frankfurt a. M. 2013, S. 243-274; hier S. 266; Stefanie Michels: *1884. Afrikanische Initiative und deutsche Besitzergreifung*, in: *Deutschland. Globalgeschichte einer Nation*, hg. von Andreas Fahrmeir, München 2020, S. 415-419; van der Linden: *The Acquisition of Africa (Anm. 27)*, S. 186 ff., betont mit Lentner:

So fand sich noch in der Phase des Hochimperialismus vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs ein Nebeneinander von vertraglich zugesicherten Rechten bis hin zu einer (geteilten) Souveränität zwischen europäischen Kolonialstaaten und Afrikanern – die Letztere einzufordern nicht müde wurden. Hinzu trat auf der politisch-militärischen Ebene die Gleichzeitigkeit von kolonialer Gewalt und dem kolonialen Unvermögen, zu verbergen, dass der Kolonialstaat nicht in der Lage war, die »Schutzgebiete [...] der vollen Staatsgewalt des Deutschen Reichs« zu unterwerfen (RGSt 44, 405). Es wäre allerdings zu verkürzt, aus dieser zeitgenössischen Einsicht in begrenzte Handlungsmacht ableiten zu wollen, dass »neither the German Empire proper nor German businessmen displayed a steady appetite for colonial control, let alone uncontested claims to colonial sovereignty«.76 Gewiss gab es im Reichstag scharfe Kritiker des kolonialen Engagements, die wenig oder keinen »kolonialen Appetit« verspürten; und unbestritten ist ebenso die noch nach dem Ersten Weltkrieg von Kolonialenthusiasten oft beklagte »Gleichgültigkeit« »im Volk« gegenüber dem »Wert unserer alten Kolonien«: »Von oben her geschah auch viel zu wenig, um das Interesse zu wecken«.77 Die Niederschlagung des sogenannten »Araber-Aufstands« 1888 in Ostafrika zeigte gleichwohl, dass das Ziel unwidersprochener kolonialer Kontrolle dem stetig wachsenden deutschen Kolonialbeamtenkorps und den Schutztruppen vor Augen stand.78 Auch wenn das Kaufen und Einhandeln von Quasi-/Teil-Souveränität die bevorzugte Methode der Machtausdehnung blieb, so waren Gewalt und Repression als Mittel zur (langsamen) Etablierung von Souveränität und Staatlichkeit in den zu kolonisierenden Territorien bereits unter Bismarcks Kanzlerschaft akzeptiert geworden. Dabei blieb es bis 1914. Herr im kolonialen Haus zu sein, war stets der – nie erfüllte – Anspruch.

Das Internationale Kolonialrecht (Anm. 21), S. 91, »Alle diese Regalien und Monopolen sind nicht als von der Gesellschaft selbständig erworbene Hoheitsrechte, sondern nur als dem Grund und Boden anhaftende Privatrechte zu betrachten«.

76 Press: *Buying Sovereignty* (Anm. 56), S. 20.

77 Adolf Grabowsky: Zur kolonialpolitischen Problematik. Grundsätzliches unter Berücksichtigung neuerer Literatur zur Kolonialpolitik, in: *Zeitschrift für Politik* 19, 1930, S. 253-276; hier S. 255; vgl. Willeke Sandler: *Empire in the Heimat. Colonialism and Public Culture in the Third Reich*, Oxford 2018.

78 Jonathon Glassman: *Feasts and Riot. Revelry, Rebellion, and Popular Consciousness on the Swahili Coast, 1856-1888*, London 1995.